Vollstreckbare Ausfertigung

14 O 292/18

Zugestellt an

a) Klägerseite am:

b) Beklagtenseite am:

Mies, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

19. DEZ. 2018

Momm und Huppertz
Rechtsanwälte

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Momm und Huppertz
Rechtsanwälte & Fachanwälte für Strafrecht,
Wilhelmstraße 9, 52070 Aachen,

gegen

die DigiRights Adminstration GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Weinbergstraße 59, 64285 Darmstadt,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 26.11.2018
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Koepsel, die Richterin am
Landgericht Hübeler-Brakat und die Richterin Anochin

für Recht erkannt:

1.
Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger aus dem behaupteten Angebot einer Datei „Les plus belles voix Cherie FM 2016" vom 26.12.2017, die angeblich die Tonaufnahmen „Kygo – Firestone ft. Conrad Sewell", „Lost Frequencies feat. Janieck Devy - Realtity" enthielt, von dem die Beklagte behauptet, das Urheberrecht inne zu haben, in einem File-Sharing-System – wie in der Abmahnung der Beklagten vom 08.08.2018 (Anlage 1 zur Klageschrift) geltend gemacht – keinerlei Ansprüche, insbesondere kein Unterlassungsanspruch und keine Ansprüche auf Schadensersatz, Wertersatz und/oder Ersatz von Anwaltskosten zustehen;

2.
Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger aus dem behaupteten Angebot einer Datei „Nrj Hit Music Only 2017" vom 26.12.2017, die angeblich die Tonaufnahmen „Martin Garrix & Dua Lipa - Scared To Be Lonely", „Yall – Together", „Deorro Ft. DyCy – Goin Up", „Lost Frequencies Feat. Axel Ehnstrom – All Or Nothing" enthielt, von dem die Beklagte behauptet, das Urheberrecht inne zu haben, in einem File-Sharing-System – wie in der Abmahnung der Beklagten vom 08.08.2018 (Anlage 2 zur Klageschrift) geltend gemacht – keinerlei Ansprüche, insbesondere kein Unterlassungsanspruch und keine Ansprüche auf Schadensersatz, Wertersatz und/oder Ersatz von Anwaltskosten zustehen;

3.
Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger aus dem behaupteten Angebot einer Datei „NRJ Smash Hits 2018" vom 26.12.2017, die angeblich die Tonaufnahmen „Martin Garrix – Pizza", „Kygo – Stargazing (feat. Justin Jesso)", „Lost Frequencies & Zonderling-Crazy", „J. Balvin & Willy William – Mi Gente" enthielt, von dem die Beklagte behauptet, das Urheberrecht inne zu haben, in einem File-Sharing-System – wie in der Abmahnung der Beklagten vom 08.08.2018 (Anlage 3 zur Klageschrift) geltend gemacht – keinerlei Ansprüche, insbesondere kein Unterlassungsanspruch und keine Ansprüche auf Schadensersatz, Wertersatz und/oder Ersatz von Anwaltskosten zustehen;

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 33.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Koepsel Anochin Hübeler-Brakat

Ausgefertigt

Mies, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT KÖLN